

Zum Beweis der Tatsache, dass

1. die Gegenfahrbahn (A9 Richtung Norden) während des gesamten Ablaufs der hier gegenständlichen Handlung nicht gesperrt wurde,
2. im gesamten Verlauf keine irgendwie gearteten auf die Handlungen der an der hier angeklagten Aktion beteiligten Personen zurückzuführenden Reaktionen in Form veränderten Fahrverhaltens zu erkennen sind mit Ausnahme der Situation, in der einige Person in Uniform in halsbrecherischer Art plötzlich in den fließenden Verkehr hineinlaufen

beantrage ich als Beweismittel

die Inaugenscheinnahme des Gesamtmitschnitts der Aktion, vorhanden auf der überreichten DVD mit dem Namen iaaBlockade720.mp4.

Relevanz

Die Beweiserhebung wird ergeben, dass keine unfallträchtigen Manöver über einen langen Zeitraum entstanden sind, obwohl auf die Gegenfahrbahn – wie regelmäßig von den Straßenbehörden auch argumentiert wird – die gleiche Ablenkungswirkung ausgeht. Im konkreten Fall war sogar ein Spruchband auf die Gegenfahrbahn ausgerichtet, um gegenüber den dort Fahrenden ebenfalls einen Beitrag zur Meinungsbildung beizutragen.

Die Beweiserhebung zeigt zudem, dass die vor Ort agierende Polizei die Ablenkungswirkung selbst nicht als gefährlich einschätzte – dadurch belegt, dass sie keine Sperrung einleitete.

Schließlich wird die Beweiserhebung zeigen, dass die Handelnden an der gegenständlichen Aktion ihre Handlung auf einen fahrenden Verkehr ausrichteten, also gerade keinen Stau produzieren wollten. Dieser geht allein auf eine Entscheidung der Polizei zurück, die aus eigener Entscheidungsfindung handelte und gerade nicht den Willen der bei der Aktion Beteiligten umsetzte, sondern gegen deren Willen handelte.

Freising, den